

Unterlage für die 67. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (1. Sitzung im Wintersemester 2011/2012) am 19. Oktober 2011

Drucksache-Nr.: 291/67/1 WiSe 2011/2012

Ausgabedatum: 12. Oktober 2011

---

**TOP 6      ORDNUNGEN DER LEUPHANA PROFESSIONAL SCHOOL, HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT  
A) ZWEITE ÄNDERUNG DER ORDNUNG ÜBER ZUGANG UND ZULASSUNG ZU DEN FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGEN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG SOWIE ÄNDERUNG DER FACHSPEZIFISCHEN ANLAGE 2 DER ENTSPRECHENDEN ORDNUNG (BESONDERE ZUGANGS- UND ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DEN MBA-STUDIENGANG SUSTAINABILITY MANAGEMENT )**

Bezug: Sitzung der ZSK Professional School am 29.09.2011

---

**Sachstand:**

Die Professional School legt einen Änderungsentwurf für die Zugangs- und Zulassungsordnung für die fakultätsübergreifenden Masterstudiengänge sowie der fachspezifischen Anlage für den Studiengang Sustainability Management vor, welcher von der Studienkommission der Professional School am 29. September 2011 zur Empfehlung an den Senat beschlossen wurde. Der Entwurf ist mit dem Justiziariat und dem Immatrikulationsservice abgestimmt.

Gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG erlässt der Senat eine solche Ordnung.

**Begründung der Änderung:**

Punkt 1:

Es wird eine stärkere Gewichtung des „weichen“ Bewertungsbereichs angestrebt, um bei der Entscheidungsfindung der Zulassung - rechtlich abgesichert - z. B. vorab auch die Haltung und die Motivation der Studierenden für das Studium an der Leuphana Universität Lüneburg verstärkt einfließen lassen zu können. Gleichzeitig sollte die akademische Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers herausgehoben werden, weshalb diese Neuverteilung der Gesamtpunktzahl angestrebt wird.

Punkt 2:

- a) Die Studiengänge haben sich grundsätzlich auf ein mündliches Entscheidungsverfahren verständigt. Dieses ist für Studiengänge mit vergleichsweise kleinen Studienplatzzahlen realistischer und musste zudem von diesen noch nie umgesetzt werden. Für den Studiengang Sustainability Management mit einer Studienplatzzahl von ca. 50 ist dieses weder organisatorisch noch aus Marketingüberlegungen heraus sinnvoll, weshalb hier die studiengangsspezifische Möglichkeit eröffnet werden soll, sich auch mittels eines schriftlichen Verfahrens für die Entscheidungsfindung zu bedienen.
- b) Den Studiengängen soll hier die Möglichkeit gegeben werden, je nach Zielgruppe spezifische Bereiche in die Auswahlentscheidungen formal einfließen zu lassen, um z. B. das Risiko des Abbruchs bereits in der Auswahl zu minimieren, insbesondere da hier einer anderen Bewerberin bzw. einem anderem Bewerber dadurch sonst eins Studienplatz vorenthalten würde.

Punkt 3:

- a) Im Studiengang Sustainability Management sollen aufgrund der Erfahrungen bei der Zulassungsentscheidung die entsprechenden Punkte eine Rolle spielen können. Diese Vorauswahl soll die Chance erhöhen, dass es eine positive Motivation mit dem Studiengang an der Leuphana Universität gelingt und Abbrüche im Studienverlauf aufgrund organisatorischer oder finanzieller Überforderung vermieden, zumindest aber verringert werden.
- b) siehe Begründung Punkt 2a.

**Punkt 4:**

Es soll eine stringente, gleichmäßige Formatierung der Ordnung erreicht werden, da die Kennzeichnung der einzelnen Sätze je nach Absatz bisher teilweise vorhanden ist, teilweise fehlt.

**Beschlussvorschlag**

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die Zugangs- und Zulassungsordnung für die fakultätsübergreifenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sowie die Änderung der fachspezifischen Anlage 2 der entsprechenden Ordnung (besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den MBA-Studiengang Sustainability Management ) in der Fassung Drs. 291/67/1 WiSe 2011/2012.

**Anlagen:**

- 1) Entwurf der Änderungssatzung und Neubekanntmachung der Zugang- und Zulassungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge
- 2) Fachspezifische Anlage 2 zur Zugangs- und Zulassungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge

**2.**

**Zweite Änderung der Ordnung über  
Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden  
weiterbildenden Masterstudiengängen  
der Leuphana Universität Lüneburg**

Aufgrund des § 18 Abs. 7 und Abs. 13 des Nds. Hochschulgesetzes i. d. Änderungsfassung vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBI. S. 242) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. MMMM 2011 die nachfolgende Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 8. Juni 2009 (Leuphana Gazette Nr. 10/09) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Ordnung am TT. MMMM 2011 genehmigt.

**ABSCHNITT I**

Die Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 8. Juni 2009 (Leuphana Gazette Nr. 10/09) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
  - b) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
  - c) In Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt ergänzt:
  - a) In Abs. 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Punkte.“ folgender Satz eingefügt: „Die fachspezifischen Anlagen können für einen Studiengang weitere punktrelative Bereiche vorsehen, die aber die jeweils maximale Gesamtpunktzahl nicht erhöhen dürfen.“
  - b) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Die fachspezifischen Anlagen können abweichend davon ein schriftliches Verfahren vorsehen.“
3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Bezeichnung der Anlage 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Besonderer Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den MBA-Studiengang Sustainability Management gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) und § 6 Abs. 1 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg“
  - b) Es wird ein neuer § 4 eingefügt:

„4) Weitere Punkte gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3  
Zur Auswahl von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern gehen folgende weitere Punkten in das Punktesystem mit ein (dabei bleibt die Gesamtpunktzahl von 4 Punkten bestehen):
    - Identifikation mit der Leuphana Universität Lüneburg,
    - Vorstellungen über eine strukturierte Studienplanung,
    - Eigene realistische Planung der Studienfinanzierung.“
  - c) Es wird ein neuer § 5 eingefügt:

„5) Form der Entscheidungsfindung gem. § 6 Abs. 1 Satz 3  
Die Entscheidungsfindung findet mittels eines schriftlichen Verfahrens aufgrund der eingereichten Unterlagen statt.“
4. In der Ordnung werden die fehlenden Satznummernierungen durchgängig ergänzt.

**ABSCHNITT II**

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat der Leuphana Universität Lüneburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

**3.**

**Entwurf der Neubekanntmachung der Ordnung über  
Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden  
weiterbildenden Masterstudiengängen  
der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom vom 4. September 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtung der 1. Änderung vom 8. Juni 2009 (Leuphana Gazette Nr. 10/09) bekannt.

**§ 1**

**Geltungsbereich der Ordnung**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg.

**§ 2**

**Zulassungszahl und Aufnahmetermin**

- (1) Die Zahl der in den Studiengängen höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) ergibt sich aus der jährlich vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) erlassenen Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze.
- (2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermin.

**§ 3**

**Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen**

- (1) Der Zulassungsantrag muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens innerhalb der für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Bewerbungsfrist eingegangen sein.<sup>1</sup> Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Aufnahmetermins.
- (2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.<sup>2</sup> Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen, als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangs voraussetzungen nach § 4 erfüllen, noch am Zulassungsverfahren teilnehmen.

**§ 4**

**Zugangs voraussetzungen**

- (1) Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudium setzt einen Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss sowie eine besondere Eignung gemäß Absatz 2 voraus.<sup>3</sup> Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem solchen Abschluss erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen.<sup>4</sup> Diese sind durch den Abschluss der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent (entsprechend Niveaustufe C1/C2) zu erbringen.<sup>5</sup> Die erforderlichen Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen definiert und können von den Regelungen in Satz 2 und 3 abweichen.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde,
  - b) einen einschlägigen und nach Maßgabe des Absatzes 3 qualifizierten Studienabschluss sowie
  - c) die Erfüllung besonderer (fachbezogener) Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.
- (3) Ein qualifizierter Studienabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5, bei einem Studium der Rechtswissenschaften (mit dem Abschluss Staatsexamen) mit mindestens 7,5 Punkten abgeschlossen wurde. Vom zuständigen Zulassungsausschuss gem. § 5 können für einzelne Studiengänge Abweichungen von den Regelungen in Satz 1 zugelassen werden.
  - (4) Für weiterbildende Studiengänge, die gemeinsam mit Kooperationspartnern exklusiv für einen bestimmten Teilnehmerkreis angeboten werden ("geschlossene Weiterbildungsstudiengänge"), können in der fachspezifischen Anlage gem. Abs. 2 Buchstabe c) besondere, von den Regelungen des Abs. 2 Buchstabe a und b) und Abs. 3 abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden.

**§ 4a**

**Ergänzende Zugangsbedingungen**

- (1) Unabhängig von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 sind für die Verleihung des Mastergrades unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses 300 ECTS-Kreditpunkte nachzuweisen.
- (2) Grundsätzlich werden bei einer Regelstudienzeit (Vollzeitäquivalent) des vorangegangenen Studiums von mindestens acht Semestern 240, bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern 210 und bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern 180 ECTS-Kreditpunkte als Vorleistung anerkannt. Im Zweifelsfall entscheidet darüber der Zulassungsausschuss auf Basis der eingebrachten Unterlagen.
- (3) Falls zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerbern unter Einbezug der durch ihren angestrebten Masterstudiengang zu erzielenden ECTS-Kreditpunkte weitere ECTS-Kreditpunkte zur Erfüllung des Nachweises gem. Abs. 1 fehlen, werden diese darüber im Zulassungsbereich informiert. Sie erhalten eine Zulassung mit der Auflage, fehlende ECTS-Kreditpunkte bis zum Ende ihres Weiterbildungsstudiums zu erwerben. Die Studiendauer verlängert sich ggfs. entsprechend.

**§ 5**

**Zulassungsausschuss**

- (1) Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere Masterstudiengänge ein Zulassungsausschuss gebildet.<sup>6</sup> Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch die Leitung der Professional School eingesetzt.<sup>7</sup> Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Studiengangsleiter des jeweiligen Studiengangs sowie weitere Lehrpersonen angehören.<sup>8</sup> Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss übertragen.
- (2) Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen.<sup>9</sup> Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.

**§ 6**

**Zulassungsverfahren**

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen für einen Studiengang erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Studienplätze durch den Zulassungsausschuss nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (Punktesystem):
  1. Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium – max. 6 Punkte,
  2. Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit – max. 4 Punkte,
  3. Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten können mit einem Punkt angerechnet werden – max. 4 Punkte. Die fachspezifischen Anlagen

Christof Schmitt 31.5.11 09:49

**Gelöscht:** 5

Christof Schmitt 31.5.11 09:49

**Gelöscht:** 5

Christof Schmitt 31.5.11 09:49

**Gelöscht:** 2



können für einen Studiengang weitere punktrelevante Bereiche vorsehen, die aber die jeweils maximale Gesamtpunktzahl nicht erhöhen dürfen.

<sup>2</sup>Der Zulassungsausschuss lädt die Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang zur Entscheidungsfindung in der Regel zu einem persönlichen Gespräch ein. <sup>3</sup>Die fachspezifischen Anlagen können abweichend davon ein schriftliches Verfahren vorsehen. <sup>4</sup>Die Entscheidungsfindung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(2) <sup>1</sup>Anhand der Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt.

<sup>2</sup>Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggf. mit einer angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. <sup>3</sup>In Fällen der Ranggleichheit entscheidet das Los. <sup>4</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg unberührt.

### **§ 7 Bescheide**

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbelehrung. <sup>2</sup>In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangs voraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.
- (3) Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

### **§ 8 Nachrückverfahren**

- (1) Nehmen nicht alle der nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gemäß § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.
- (2) Soweit auch danach noch freie Studienplätze vorhanden sind, wird das Nachrückverfahren, soweit erforderlich, mehrmals wiederholt, bis das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt wird.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten folgende Ordnungen außer Kraft:

- Ordnung über den Zugang und die Zulassung sowie über die Gebühren für den weiterbildenden Studiengang "Manufacturing Management" (MBA) an der Universität Lüneburg vom 04.04.2006, mit Ausnahme der Gebührenregelung in § 7 für alle auf der Grundlage dieser Ordnung zugelassenen Studierenden,

- Ordnung über die Feststellung der Eignung und den Zugang zum weiterbildenden Studiengang "Sozialmanagement" an der Universität Lüneburg vom 30.08.2006, mit Ausnahme der Gebührenregelung in § 5 für alle auf der Grundlage dieser Ordnung zugelassenen Studierenden,

Ordnung über den Zugang und die Zulassung sowie über die Gebühren für den Weiterbildungsstudiengang „Master of Business Administration (MBA) in Sustainability Management“ an der Universität Lüneburg vom 03.03.2004 in

der Fassung vom 07.10.2005, mit Ausnahme der Gebührenregelung in § 8 für alle auf der Grundlage dieser Ordnung zugelassenen Studierenden.



3.

Anlage 2: Besondere Zugangs- und Zulassungs voraussetzungen für den MBA-Studiengang Sustainability Management gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) und § 6 Abs. 1 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

1) Studienabschluss

Grundsätzlich werden alle Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Für Bewerberinnen und Bewerber, die kein wirtschaftswissenschaftliches Studium (z.B. BWL, VWL, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik) abgeschlossen haben und keine überwiegend gleichwertigen Managementqualifikationen nachweisen können, ist die Teilnahme an einem Vorkurs „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ verpflichtend.

2) Berufserfahrung

Als einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. a) gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

3) Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- Durchführung eines englischsprachigen Telefoninterviews anhand eines standardisierten Interviewleitfadens; das Interview wird durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium.

4) Weitere Punkte gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3

Zur Auswahl von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern gehen folgende weiteren Punkte in das Punktesystem mit ein (dabei bleibt die Gesamtpunktzahl von 4 Punkten bestehen):

- Motivation für das Studium an der Leuphana Universität Lüneburg,
- Vorstellungen über eine strukturierte Studienplanung,
- eigene realistische Planung der Studienfinanzierung.

5) Form der Entscheidungsfindung gem. § 6 Abs. 1

Die Entscheidungsfindung findet mittels eines schriftlichen Verfahrens aufgrund der eingereichten Unterlagen statt.